

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00522 vom 4. Dezember 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00522

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00522 du 4 décembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00522 del 4 dicembre 2019

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Bewilligungsverweigerung wegen ausserehelicher Parallelbeziehung. Keine Parteistellung der Ehefrau des Beschwerdeführers (E. 1.2). Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts für straf- und aufsichtsrechtliche "Anzeigen" des Beschwerdeführers (E. 1.3). Es bestehen zahlreiche Hinweise auf eine die eheliche Gemeinschaft konkurrenzierende Parallelbeziehung und der Beschwerdeführer hat die Bewilligungsbehörden wiederholt über bewilligungsrelevante Sachverhalte zu täuschen versucht. Dessen aussereheliche Affäre hat sich derart verfestigt, dass die Berufung auf ein eheliches Aufenthaltsrecht rechtsmissbräuchlich erscheint. Jedenfalls wäre anhand der klaren Indizienlage der Gegenbeweis eines entsprechenden Abbruchs der ausserehelichen Beziehung durch den Beschwerdeführer zu erbringen gewesen und misslingt diesem der Nachweis einer nicht bloss aus ausländerrechtlichen Motiven weiter gelebten Ehegemeinschaft. Ob er auch seine eigene Ehefrau über seine Ehemotive getäuscht hat oder im Sinn einer Dreiecksbeziehung parallel zu seiner ausserehelichen Beziehung auch sein Eheleben weiterpflegte, ist nicht relevant (E. 2.2.8). Keine Verletzung der Verfahrensrechte (E. 3). Keine rechtsverletzende Ermessensausübung durch die Vorinstanzen (E. 4). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten und Entschädigungsfolgen und Rechtsmittelbelehrung (E. 5 und 6). Abweisung, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass sein konventionsrechtlich geschütztes Recht auf ein faires Verfahren, namentlich die Unschuldsvermutung, das Recht auf Verteidigung und das Recht auf einen Dolmetscher, verletzt sei. Überdies bringt er vor, im Gegensatz zu den Migrationsbehörden lediglich 30 Tage Zeit für die Begründung seines Rechtsmittels gehabt zu haben.

E. 3.2

Der vom Beschwerdeführer angerufene Art. 6 EMRK bezieht sich allein auf zivil- und strafrechtliche Verfahren und ist in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich nicht direkt anwendbar. Gleichwohl kann sich der Beschwerdeführer grundsätzlich auf die allgemeinen Verfahrensgarantien von Art. 29 BV bzw. Art. 18 der Zürcher Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV) und das Willkürverbot von Art. 9 BV berufen. Vorliegend ist aber nicht substantiiert dargelegt, inwiefern Verfahrensgarantien verletzt oder die Vorinstanzen willkürlich agiert haben sollen: - Der Beschwerdeführer rügt pauschal, dass "rechtlich nicht anerkannte" Dolmetscher seine Aussagen falsch übersetzt hätten. Es bestehen jedoch keine Hinweise darauf, dass die jeweils auf seinen

Wunsch beigezogenen Übersetzer nicht hinreichend qualifiziert gewesen sein könnten. So war beispielsweise der bei der Einvernahme durch die Stadtpolizei F vom 9. Mai 2018 beigezogene Dolmetscher akkreditierter Behörden- und Gerichtsdolmetscher im Sinn der (altrechtlichen) Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003, welcher vor der Einvernahme auch ausdrücklich auf seine Pflichten aufmerksam gemacht wurde. Zudem hätte der Beschwerdeführer bereits während den Einvernahmen auf allfällige Missverständnisse oder Übersetzungsfehler hinweisen können, nachdem er in der Beschwerdeschrift aufgrund der von ihm behaupteten Deutschkenntnisse in Abrede stellt, auf eine Übersetzung angewiesen zu sein. Hinsichtlich der WhatsApp- und SMS-Kommunikation erfolgte die Übersetzung durch einen Mitarbeiter der Schweizer Botschaft in Kosovo. Der Beschwerdeführer legt auch hier nicht substantiiert dar, inwiefern die vorgenommene Übersetzung mangelhaft oder die übersetzten Passagen nicht zuordenbar sein sollen. - Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 18 Abs. 1 KV und § 4a VRG ist nicht ersichtlich. Die Vorinstanzen führten das Verfahren beförderlich und innert der in § 27c VRG vorgesehenen 60-Tage-Frist (nach Abschluss der Sachverhaltsermittlungen) durch. Die Rechtsmittelfristen sind wiederum vom Gesetzgeber vorgegeben und stehen nicht in Relation zur gesamten Verfahrensdauer. - Verwaltungsbehörden sind weder an die strafprozessuale Unschuldsvermutung noch an die strafrechtliche Beurteilung einer Ausländerrechtsehe gebunden, zumal sie in einem allfälligen Strafverfahren im Sinn von Art. 118 Abs. 1 AIG auch nicht (rechtsmittellegitimierte) Partei wären (vgl. VGr, 20. Juni 2018, VB.2018.00070, E. 3.7; VGr, 21. September 2017, VB.2017.00605, E. 2.2). Entsprechend kann den Vorinstanzen keine Verletzung konventions- oder verfassungsmässiger Rechte vorgeworfen werden, wenn sie aufgrund der Indizienlage auf eine Scheinehe geschlossen haben. Somit sind die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers nicht verletzt worden.

E. 4

Es bestehen sodann keine Hinweise dafür, dass die Vorinstanz ihr Ermessen in rechtsverletzender Weise ausgeübt haben soll. Vielmehr hat sie in Anwendung von Art. 96 Abs. 1 AIG alle rechtserheblichen Kriterien berücksichtigt und die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einlässlich begründet. Der erst vor wenigen Jahren in die Schweiz eingereiste Beschwerdeführer ist hier noch nicht derart verwurzelt und seiner Heimat entfremdet, dass ihm eine Rückkehr nach Nordmazedonien nicht mehr zuzumuten wäre. Sodann musste er damit rechnen, dass ihm der weitere Aufenthalt in der Schweiz bei Aufdeckung seiner ausserehelichen Parallelbeziehung(en) verweigert werden könnte. Verglichen mit dem durchschnittlichen Schicksal seiner Landsleute werden seine Lebens- und Daseinsbedingungen durch die Beendigung seines hiesigen Aufenthalts auch nicht in so gesteigertem Mass infrage gestellt, dass ihm eine Härtefallbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG zu erteilen wäre, zumal eine solche auch nicht beantragt wurde. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzulegen und ist ihm keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen, zumal eine solche höchstens implizit verlangt wurde (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Sofern er mit seinem Gesuch um "Entschädigung" wegen "Verleumdung und tiefer Verletzung" sinngemäss um die Zusprechung einer Genugtuung ersucht haben sollte, wäre das Verwaltungsgericht hierfür weder zuständig noch ist die tatsächliche Grundlage für eine

entsprechende Entschädigung ersichtlich.

E. 5.2

Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 BV und wird für das verwaltungsrechtliche Verfahren durch § 16 VRG konkretisiert. Gemäss letztgenannter Bestimmung wird die unentgeltliche Rechtspflege nur auf Gesuch hin gewährt, wenn der ersuchenden Person die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen. Der Beschwerdeführer hat weder vor Vorinstanz noch vor Verwaltungsgericht ausdrücklich um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Selbst wenn seine allgemeinen Hinweise auf entsprechende Verfahrensrechte und seine fehlenden finanziellen Mittel sowie sein Ersuchen um "Erlassung der Kosten wegen Nicht-Scheinehe" sinngemäss als entsprechendes Gesuch zu interpretiert wären, wäre ihm die unentgeltliche Rechtspflege nach Ausgeführtem zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit zu verweigern gewesen.

E. 6

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.